

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nummer) & Zusammenfassende Meldung

Wenn Sie als Unternehmerin/Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" (UID-Nummer) zu benutzen.

Inhaltsverzeichnis

- [Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer \(UID-Nummer\)](#)
- [Zusammenfassende Meldung \(ZM\)](#)

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nummer)

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen und Unternehmern in anderen EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" (UID-Nummer) zu benutzen.

Grundsätzlich wird eine UID-Nummer von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen [Finanzamt](#) erteilt. Die amtswegige Erteilung der UID-Nummer betrifft auch Unternehmer, die die Sonderregelung gemäß [Art.25a UStG](#) in Anspruch nehmen und den MOSS (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) in der EU für ihre elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer nützen. Eingehende Informationen zum MOSS sind den Webseiten des Bundesministeriums für Finanzen im Bereich Umsatzsteuer zu entnehmen.

Nur Unternehmerinnen/Unternehmer, die ausschließlich Umsätze tätigen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß [§ 22 UStG](#) (Durchschnittssatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, müssen mit dem [Formular U 15](#), falls sie eine UID-Nummer für innergemeinschaftliche Umsätze benötigen, diese beantragen.

Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich.

Erwerben Sie als Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise, so benötigen Sie keine UID-Nummer. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als Unternehmerin/Unternehmer – zwar über eine UID-Nummer verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet (Ursprungslandprinzip). Dasselbe gilt grundsätzlich für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Unternehmerort nach [§ 3a Abs 7 UStG](#)).

Mit der Angabe Ihrer UID-Nummer geben Sie gegenüber dem ausländischen (EU-) Unternehmer zu erkennen, dass Sie als Abnehmerin/Abnehmer (Erwerberin/Erwerber) steuerfrei einkaufen können bzw. eine sonstige Leistung für Ihr Unternehmen beziehen. Sowohl der innergemeinschaftliche Erwerb als auch die grenzüberschreitende Dienstleistung unterliegt, falls aufgrund der bereits erwähnten Umsatzsteuerregelungen auch ein inländischer Leistungsort vorliegt, in Folge der Besteuerung in Österreich.

Nennen auch Sie Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID-Nummer immer Ihre Firmendaten laut derzeitiger Registrierung bei Ihrem [Finanzamt](#). Achten Sie dabei stets darauf, dass diese Daten (Name, Firma, Anschrift) mit den im Vergabebescheid ausgewiesenen Angaben voll identisch sind.

Kontrollieren Sie deshalb auch die Daten Ihres Bescheides sofort nach Erhalt und teilen Sie eventuelle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten Ihrem Umsatzsteuer-[Finanzamt](#) umgehend mit.

Ihre UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind ebenfalls unverzüglich Ihrem Umsatzsteuer-[Finanzamt](#) bekannt zu geben. Falls die Voraussetzungen, die zur Vergabe der UID-Nummer geführt haben, wegfallen, ist dies innerhalb eines Monats zu melden.

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihre Kundin/Ihr Kunde ihre/seine UID-Nummer verbunden mit ihren/ seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass Ihre Kundin/Ihr Kunde die Waren für ihr/sein Unternehmen anschafft, und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

Erbringen Sie eine sonstige Leistung an eine ausländische Unternehmerin/an einen ausländischen Unternehmer, so hat Ihnen diese als Ihre Leistungsempfängerin/dieser als ihr Leistungsempfänger ihre/seine UID-Nummer bekannt zu geben, damit sichergestellt wird, dass diese Dienstleistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch genommen wird. Ihre Dienstleistung unterliegt dann grundsätzlich dort der Umsatzbesteuerung, wo die Empfängerin/der Empfänger ihr/sein Unternehmen betreibt ([§ 3a Abs 6 UStG](#)).

Bei Rechnungen über 10.000 Euro ist auch die UID-Nummer Ihrer inländischen Leistungsempfängerin/Ihres inländischen Leistungsempfängers anzuführen, wenn diese oder dieser Ihre Leistung für ihr oder sein Unternehmen bezieht ([§ 11 Abs 1 Z 2 UStG](#)).

Länderkennzeichen	EU-Mitgliedstaat	Weitere Stellen	Beispiel
AT	Österreich	9 Stellen	ATU12345678
BE	Belgien	10 Stellen	BE0123456789
BG	Bulgarien	9 oder 10 Stellen	BG123456789(0)
CY	Zypern	9 Stellen	CY12345678A
CZ	Tschechische Republik	8 (bis 10) Stellen	CZ12345678(90)
DE	Deutschland	9 Stellen	DE123456789
DK	Dänemark	8 Stellen	DK12345678

EE	Estland	9 Stellen	EE123456789
EL	Griechenland	9 Stellen	EL123456789
ES	Spanien	9 Stellen	ESA23456789
FI	Finnland	8 Stellen	FI12345678
FR	Frankreich	11 Stellen	FR12345678901
GB	Großbritannien	5*,9 (bis 12) Stellen	GBAB345, GB123456789(012)
HR	Kroatien	11 Stellen	HR12345678901
HU	Ungarn	8 Stellen	HU12345678
IE	Irland	8 bis 9 Stellen	IE1A34567B, IE1234567AB
IT	Italien	11 Stellen	IT12345678901
LT	Litauen	9 (bis 12) Stellen	LT123456789(012)
LU	Luxemburg	8 Stellen	LU12345678
LV	Lettland	11 Stellen	LV12345678901
MT	Malta	8 Stellen	MT12345678
NL	Niederlande	12 Stellen	NL123456789B12
PL	Polen	10 Stellen	PL1234567890
PT	Portugal	9 Stellen	PT123456789

RO	Rumänien	mindestens 2, maximal 10 Stellen	RO12(34567890)
SE	Schweden	12 Stellen	SE123456789012
SI	Slowenien	8 Stellen	SI12345678
SK	Slowakei	10 Stellen	SK1234567890

*) In den weiteren Stellen können auch Buchstaben enthalten sein.

Jede UID-Nummer besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie aus zwei bis zwölf weiteren Stellen, in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z.B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID-Nummer beginnt immer mit dem Länderkennzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z.B. ATU12345678).

Sollten Sie Zweifel an der Gültigkeit einer Ihnen von Ihrer Geschäftspartnerin/Ihrem Geschäftspartner bekannt gegebene UID-Nummer bzw. ihrer/seiner Unternehmereigenschaft haben, können Sie diese in einem EU-weiten [Bestätigungsverfahren](#) überprüfen lassen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger übergeht ([Art 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG](#)), haben Sie bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats (wenn für Sie das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) eine Zusammenfassende Meldung (ZM) über [FinanzOnline](#) (Eingaben/Erklärungen) elektronisch zu übermitteln.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferung (Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-System, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmen haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine ZM, die als Steuererklärung gilt, bei dem - für die Erhebung der Umsatzsteuer - zuständigen Finanzamt einzureichen ([Art 21 Abs 3 UStG](#)). In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten, innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig untereinander ausgetauscht.

Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht, in die ZM aufgenommen werden.

Umsatz	ZM (**)
0 Euro - 30.000 Euro (Kleinunternehmer)	Quartal
0 Euro - 30.000 Euro (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung)	Quartal
30.000 Euro - 100.000 Euro	Quartal
Über 100.000 Euro	Monat

** Eine Zusammenfassende Meldung ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz (innergemeinschaftlichen Lieferungen/grenzüberschreitende Dienstleistungen) erbracht wurde; Meldezeitraum für einen meldepflichtigen Kleinunternehmer ist das Quartal; Leermeldungen sind nicht abzugeben, siehe auch Rz 4151 ff der Umsatzsteuerrichtlinien 2000

- **Beispiel**

Monatlicher Meldezeitraum:

Die Daten der ZM für den Meldezeitraum August 2018 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2018 zu übermitteln

Die Zusammenfassende Meldung ist verpflichtend elektronisch über [FinanzOnline](#) (Eingaben/Erklärungen) zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar.

Nur in solchen Fällen dürfen noch amtliche Vordrucke ([Formular U 13](#) bzw. [Formular U 14](#)) in Papierform für die ZM verwendet und beim zuständigen [Finanzamt](#) eingereicht werden.

Stand: 01.01.2019